

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Nachfragen zur Arbeitszeiterfassung bei der Mobilen Arbeit folgende Erläuterungen:

- Die Antragsstellung für Mobile Arbeit ist weiterhin, wie bisher, über ATOSS möglich, d. h. sowohl für einzelne als auch für mehrere Tage.
- Bei absehbarer größerer Über,- bzw. Unterschreitung der Soll-Arbeitszeit in der Mobilen Arbeit beantragt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit über Stempelsätze in ATOSS. Dies soll in Abstimmung mit den Vorgesetzten geschehen.
- Bitte beachten Sie dabei, dass auch in der Mobilen Arbeit nicht mehr als 10 Stunden am Tag gearbeitet werden darf.

### **Informationen für Beschäftigte als Eltern**

Der letzte Stand der uns vorliegenden dienst,- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen basiert auf der Mitteilung vom STMWK vom 02.10.2020

Dabei gilt für Beschäftigte als Eltern folgendes:

#### **a) Bei Schließung von einzelnen Klassen/einzelnen Betreuungseinrichtungen aufgrund eines konkreten, individuellen Infektionsfalles**

Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Fall, dass die Schule bzw. Jahrgangsstufe oder Betreuungseinrichtung generell geöffnet ist, aufgrund eines **konkreten, individuellen Infektionsfalls** eine Klasse / Gruppe aber (für 14 Tage) „geschlossen“ wird.

Beschäftigte (= Beamte und Tarifbeschäftigte) werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV **bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt** unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. **Soweit neben der Kinderbetreuung Tele- oder Heimarbeit möglich ist, ist diese wahrzunehmen.**

Die Freistellung wird grundsätzlich im Umfang von bis zu 10 Tagen gewährt. Muss ein Beschäftigter mehrere Kinder betreuen, die nicht gleichzeitig von der Schließung der Einrichtung betroffen sind, kann auch für diese Kinder eine zusätzliche Freistellung von bis zu 10 Tagen gewährt werden. Entsprechend gilt das für mehrere zeitlich wiederholte Klassen-/Gruppenschließungen.

Bei Erkrankung eines Kindes gelten die üblichen Freistellungsmöglichkeiten insbes. nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d, bb, ggf. i.V.m. Abs. 3 UrlMV; eine weitere Freistellung kann bei Erkrankung eines Kindes nicht gewährt werden. Ist jedoch zugleich die Klasse/ Gruppe/ Schule/ sonstige Betreuungseinrichtung geschlossen, finden die für diese Fälle geltenden Regelungen Anwendung, auch wenn das Kind „zusätzlich“ erkrankt ist.

#### **b) Wegen des generellen Schließens von Betreuungseinrichtungen**

Vorrangig Telearbeit und nur nachrangig Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) ist ohne zeitliche Befristung möglich, wenn eine Schule oder Betreuungseinrichtung **unabhängig von einem konkreten Infektionsfall** geschlossen oder Home-Schooling angeordnet wird. Dies gilt auch wenn der Unterricht oder die Betreuung nicht in vollen Umfang, sondern zeitlich beschränkt angeboten wird.

Dies gilt nicht während der Schulferien. Die zeitliche Beschränkung der Freistellung bis zum Beginn der Schulferien gilt nur für Schulen, nicht aber für die sonstigen institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim), weil diese keine allgemeinen Schulferien haben. Die Möglichkeit der Freistellung wegen einer Betreuung in einer sonstigen institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtung ist aber nicht gegeben, wenn es um Angebote zur Ferienbetreuung, z.B. über Sportvereine (Fußballcamps), Zirkusworkshops, kommunale Ferienprogramme, geht. Entscheidend ist, ob das Kind auf Dauer in der Einrichtung betreut wird (und nicht bloß während der Ferien).

Die Betreuungsnotwendigkeit muss weiterhin konkret dargelegt werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind. Eine feste Altersgrenze gibt es aber nicht.

Im Unterschied zur Telearbeit kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn der Beschäftigte ansonsten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen kann. Nicht erforderlich ist aber, dass Personen über 60 Jahre um die Übernahme der Betreuung gebeten werden. Neben der Gesundheit der Beschäftigten hat die Arbeitsfähigkeit der Behörden oberste Priorität. **Möglich ist deshalb auch, die Freistellung nur stundenweise oder tageweise zu gewähren. Ergänzend ist zu erwähnen, ob Situation a oder b vorliegt.**

Andrea Gerlach-Newman  
Kanzlerin